

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe	-	-	-
3	Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	-	-	-
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Es werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) (Referat Infra I 3)	-	-	-
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
11	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-
12	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-	-	-
13	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-	-
15	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	-	-	-
16	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-	-
17	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	-	-	-
18	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	Seitens der Gemeinde Beelen werden gegen die dargelegten Planungen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht. Belange der Gemeinde Beelen werden durch die Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
20	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Freundliche Grüße Handwerkskammer Münster	-	-
21	HeidelbergCement AG	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
22	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 10.07.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Kreis Warendorf - Der Landrat	<p>Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde liegt mir derzeit noch nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese unverzüglich nachreichen.</p> <p>Zur Wahrung der Fristen bitte ich stets um eine möglichst frühzeitige Beteiligung im Planaufstellungs-Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	-	-
		<p>Ergänzende Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorliegende Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen (A) und Hinweise (H):</p> <p>1. Textliche Festsetzung D 2.1 a): Analog zu Pkt. D 2.1 b) ist eine Einsaat auch unter den Modulflächen mit Regiosaatgut nicht als zulässig, sondern als verpflichtend aufzunehmen,</p>	Zu 1.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird angepasst.	Den Stellungnahmen wird weitgehend gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>um das Entwicklungsziel nicht durch unerwünschten Aufwuchs von Problemkräutern bzw. Neophyten unter den Modulen zu gefährden.</p> <p>2. Textliche Festsetzung D 2.1 b) und 2.2: Eine Zustimmung der UNB zur Nachmahd ist nicht erforderlich und zu streichen. (A)</p> <p>3. Textliche Festsetzung D 2.2: Für die Ersatzpflanzung sind Bäume mit einem Stammumfang von 20-25 angesetzt. Grundsätzlich besteht großes Interesse, gleichwertige Bäume anzupflanzen. Aufgrund der Größe wäre jedoch der Einsatz von Maschinen erforderlich und ein erhöhter Wasserungsbedarf. Aus fachlichen Gründen ist ein Stammumfang von 14-18 cm in 1 m Höhe ausreichend. (A)</p> <p>Die Zulässigkeit von Zaunanlagen innerhalb der Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist insoweit einzuschränken, als dass die Zaunanlagen generell nur zu den Modulreihen ausgerichtet hinter den Eingrünungen errichtet werden dürfen, um dem Schutz des Landschaftsbilds vor technischer Überprägung Genüge zu tun. (A)</p> <p>Bei den aufgeführten Maßnahmen ist ein neuer Punkt „Eingrünung des Solarparks durch eine 3-reihige Hecke im Nordwesten entlang des Wirtschaftsweges“ zu ergänzen. Dies entspricht den definierten Basiskriterien im PV-Konzept der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und auch den Inhalten der Selbstverpflichtung „Gute Planung Freiflächen-Photovoltaikanlagen 2022“ des Bundesverbands der Solarwirtschaft BNE. Die Eingrünung ist nur in diesem Teilbereich erforderlich, da dort keine Bestandsgehölze vorhanden sind. Am Süd-</p>	<p>Zu 2.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Zu 3.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Bzgl. des Standorts der Zaunanlagen wird die Festsetzung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Flächen des interkommunalen Solarparks sind durch die schon heute bestehenden Gehölzstrukturen aus der freien Landschaft kaum einsehbar. Auf der Nordseite des Plangebiets kann die PV-Anlage von der Straße <i>Zur Angelquelle</i> teilweise eingesehen werden, durch die nördlich diese Straße verlaufende Heckenstruktur mit Überhältern ist diese jedoch gut in den Landschaftsraum eingebunden. Gemäß den Darstellungen</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>und Ostrand sowie am Westrand zum Parallelprojekt auf dem Stadtgebiet von Ennigerloh ist aufgrund vorhandener Strukturen keine Eingrünung erforderlich. (A)</p>	<p>im Forst-GIS handelt es sich auch bei dieser Heckenstruktur um Wald i.S.d. Gesetzes.</p> <p>In Abwägung der Belange eines Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung mit den Belangen einer teilweisen Einsicht der technischen Anlage von dem ausgebauten Wirtschaftsweg aus entscheidet sich die Kommune gegen weitere Heckenpflanzungen. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p> <p>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p> <p>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>4. Textliche Festsetzung D 3: Die Unzulässigkeit einer nächtlichen Beleuchtung ist auch für das Sondergebiet zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und deren negativen Folgen auf Artvorkommen festzusetzen. (A)</p> <p>5. Textliche Festsetzung E 1.1: Die Durchlasshöhe unterhalb der Einzäunung ist anstelle von 10 bzw. 15 cm auf generell 20 cm zur besseren Kleintierzugänglichkeit entsprechend der definierten Basis-kriterien im PV-Konzept der UNB für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhöhen. (A)</p> <p>6. Begründung Pkt. 6.2: Die innerhalb des Sondergebiets erforderlichen Wege sind entsprechend der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht wassergebunden, sondern zur Eingriffsminimierung unbefestigt bzw. als Schotterrassen auszuführen. Eine entsprechende Festsetzung sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. (A)</p> <p>7. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Die Bilanzierung ist zu korrigieren. Im Berechnungsmodul der UNB</p>	<p>der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</p> <p>Zu 4.: Der Stellungnahme wird teilweise ent-sprochen, und die textliche Festset-zung angepasst. Eine Notfallbeleuch-tung muss aber auch weiterhin mög-lich sein.</p> <p>zu 5.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die textliche Festsetzung wird ent-sprechend angepasst.</p> <p>zu 6.: Der Stellungnahme wird teilweise ge-folgt, die Wegebefestigung muss den Erfordernissen z.B. Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen entsprechen. Die textliche Festsetzung wird ange-passt.</p> <p>zu 7.:</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ist ein Zielwertzuschlag enthalten, der in der Berechnung bis-her fehlt. Für Bestandsgrünland, das nicht mit Modulen überstellt wird, werden 0,2 ÖWE/m² als Zuschlag honoriert, so dass sich der Gesamt-Kompensationsbedarf von 7.059 ÖWE auf unter 4.900 ÖWE deutlich verringert. (A)</p> <p>8. Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung wieder ihrer bisherigen Nutzung als Grünland zuzuführen ist. (A)</p> <p>9. In dem bezeichneten Ökokonto „Vornholz“ ist ausreichend Aufwertungspotenzial gegeben, so dass die bezeichnete externe Kompensation dort erfolgen kann. Ich bitte um Mitteilung bei Satzungsbeschluss. (H)</p> <p>10. Planentwurf: Die Abgrenzung des Sondergebiets ist zu prüfen. Zwischen der SO-Grenze und den Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB befindet sich ein Streifen, der von Modulen un bebaut bleibt, für den Freiflächenanteil relevant ist und dem Sondergebiet zugeschlagen werden sollte. Die Flächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sollten zur Klarstellung entsprechend der in der Planzeichenverordnung angegebenen Vorgaben (Grünfläche, Fläche für Maßnahmen o.ä.) vollflächig grün dargestellt werden. (H)</p> <p>11. Ich weise darauf hin, dass die in der Begründung aufgeführte Eingrünung teilweise außerhalb des Bebauungsplangebietes liegt - ein Erhalt kann daher nicht über den Bebauungsplan, sondern muss</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>zu 8.: Der Stellungnahme wird entsprochen, die Nachfolgenutzung als Grünland nach Beendigung der PV-Nutzung wird vertraglich festgeschrieben.</p> <p>zu 9.: Der Stellungnahme wird entsprochen. Mit Satzungsbeschluss wird die UNB über den geplanten Ausgleich im Ökokonto „Vornholz“ informiert.</p> <p>zu 10.: Wie durch das Planzeichen 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets festgesetzt, ist nur der Wald (hier: Wallhecken) als eigenständige Fläche festgesetzt. Die übrigen Flächen gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB und § 9(1) Nr. 20 BauGB sind Teil der nichtüberbaubaren Flächen im Plangebiet.</p> <p>zu 11.: Die UNB bezieht sich vermutlich auf die Heckenstruktur östlich des Plan-</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>über städtebaulich vertragliche Regelungen gesichert werden. (H)</p> <p>Im Auftrag Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>gebiets (außerhalb des Geltungsbereichs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Heckenstruktur im ForstGIS verzeichnet ist. Darüber hinaus erfolgt auch eine vertragliche Vereinbarung zur Sicherung dieser Heckenstruktur.</p>	
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark-In der Hoest“, werden seitens Straßen NRW keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Abwägung seitens der Stadt mit Stand vom 12.05.2023 haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	-	-
25	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da zwei Wallhecken nicht als Wald festgesetzt werden.</p> <p>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und/oder entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung</p>	<p>In Abstimmung zwischen Projektentwickler und dem Regionalforstamt Münsterland werden die im Plangebiet stockenden Wallhecken als Waldfläche planungsrechtlich gesichert. Zum Schutz der Gehölze werden darüber hinaus Saumbereiche festgesetzt.</p> <p>Mit Mail vom 06.09.2023 stimmte das Regionalforstamt Münsterland der o.g. Planänderung zu.</p>	<p>Der Stellungnahme des Regionalforstamtes Münsterland wird gefolgt und die Wallhecken als Waldfläche planungsrechtlich gesichert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.		
26	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
27	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	<p>Erstellt von: Annette Brandenfels @E-Mail senden am: 18.08.2023, Aktenzeichen: Landesbüro der Naturschutzverbände WF-507/22</p> <p>im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung: Minderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>Art und Maß der baulichen Nutzung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Ergänzungen zu den Festsetzungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Mahd ist ein Balkenmäher zu verwenden. - Ein geeignetes faunistisches und floristisches Monitoring muss regelmäßig durchgeführt werden. Abhängig von der Entwicklung der Vegetationsstruktur und den Brutzeiten bodenbrütender Vogelarten muss die Pflege angepasst räumlich und zeitlich gestaffelt erfolgen. <p>Vermeidung von Störungen durch Licht (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die im Umweltbericht genannten Minderungsmaßnahmen sind hinsichtlich</p>	<p>Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Ein für die geplanten Maßnahmen geeignetes Monitoring wird im Rahmen des Durchführungsvertrags geregelt.</p> <p>Die Festsetzung zur Thematik Lichtimmissionen wird angepasst.</p>	Den Stellungnahmen wird teilweise gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der Beleuchtung der Flächen nicht eindeutig formuliert. In Kap. 3.2 heißt es:</p> <p>„In übrigen Bereichen sind einzelne Leuchten nur als Notfallbeleuchtungen bzw. zur nächtlichen Überwachung der Modulflächen oder aus Verkehrssicherheitsgründen zulässig.“</p> <p>So, wie der obige Satz formuliert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit „einzelnen Leuchten“ eine „nächtliche Überwachung der Modulflächen“, also der gesamten Flächen auf denen Module installiert sind, vorgenommen wird.</p> <p>In der ASP ist m. E. eindeutiger in Kap. 4 formuliert „... Ausnahme von Notfallbeleuchtungen zur Überwachung der Modulflächen“ Das hieße: Nur im Notfall darf eine Beleuchtung der Modulflächen erfolgen.</p> <p>Vorschlag zur Neuformulierung der Vermeidung von Störungen durch Licht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Sofern auf den übrigen Flächen Einzelleuchten angebracht werden, dürfen diese nur in Notfällen angeschaltet werden.“ - Die im Umweltbericht genannten „übrigen Flächen“ sind im Planentwurf zu kennzeichnen. 		
28	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
29	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Die LWK verweist auf ihre bisherige Stellungnahme vom 22.09.2022.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Stellungnahme vom 29.09.2022 zur Information:</i></p> <p><i>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neu-Beckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i></p> <p><i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</i></p> <p><i>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</i></p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien</i></p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i></p> <p><i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i></p>	<p><i>berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürre Jahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.</i></p>	
30	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
31	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
32	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
33	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Beckum	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
34	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	-	-	-
35	RWE Transportnetz Strom GmbH	-	-	-
36	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
37	Stadt Beckum – Brand-schutzdienststelle	-	-	-
38	Stadt Beckum: Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-	-
39	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung	-	-	-
40	Stadt Ennigerloh: Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
41	Stadt Ennigerloh: Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
42	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Tiefbau und Technik	-	-	-
44	Stadt Ennigerloh: Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ennigerloh	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
45	Stadt Ennigerloh: Klimaschutzmanagement	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
46	Stadt Ennigerloh: Liegenschaften	-	-	-
47	Stadt Ennigerloh: Straßenplanung	-	-	-
48	Stadt Ennigerloh: Untere Denkmalbehörde	-	-	-
49	Stadt Ennigerloh: Wirtschaftsförderung	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
50	Stadt Oelde: Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung	-	-	-
51	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Umwelt	Es werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
52	Stadt Warendorf: Amt 61 - Stadtentwicklung	Keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
53	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
54	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“				Stand: 09.08.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
55	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh (Geschäftsstelle: Gnegel GmbH)	Gegen den vorhabenbezogener Bebauungsplan "Interkommunaler Solarpark" bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
56	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd	Gegen das o.g. Vorhaben werden keine Bedenken vorgetragen, da der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sich nicht innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd befindet, sondern innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
57	Wasserversorgung Beckum GmbH	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
58	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (Abteilung Infrastruktur)	-	-	-
59	Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)	-	-	-
60	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck größer/gleich 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“			Stand: 09.08.2023	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 10.07.2023 - 18.08.2023				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
61	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-